

Gemeinde Grossensee
K r e i s Stormarn

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn

30. DEZ 1983

18. 1. 83

Anl./Tgb.Nr.

Erläuterungsbericht zur 4. Aenderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grossensee

=====

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grossensee wurde am 14.11.1962 mit Erlass des Ministers fuer Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein unter dem AZ.: IX 34 h - 312/2 - 15.23 - genehmigt.

Die 1. Aenderung des Flächennutzungsplanes wurde am 30. 1. 1973 mit Erlass des Innenministers AZ.:81 d - 812/2 - 62.22- genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

- Ausweisung von Wohnbauflaechen
1. oestlich der Luetjenseer Str.
 2. zwischen Rausdorfer Str. alt und neu
 3. westlich Rausdorfer Str. (Brookwisch)
 4. suedlich Trittauer Str.
 5. oestlich des Petersweg.
- Ausweisung von Gruen- und Erholungsflaechen
6. Kinderspielplatz noerdlich der Hamburger Strasse.
 7. Gruenflaechen oestlich der Trittauer Str.
 8. Badestrand suedlich des See's.
 9. Freizeitflaechen oestlich des See's.
 10. Sportplatzgelaende suedlich Schulkoppel.
 11. Camping und Freizeitgelaende westlich des Weges zu den Grander Tannen.
 12. Reitgelaende Schmidt
 13. Je 1 Parkplatz Rausdorfer Str., Freizeitgelaende am See und Reitplatz Schmidt.
- Ausweisung von Verkehrsflaechen
14. Ortsumgehungsstrassen.

Die 2. Aenderung des Flächennutzungsplanes wurde am 2. Sept 1977 mit Erlass des Innenministers AZ.: IV 810c - 512.111 - 62.22 - genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Ausweisung von Flaechen fuer den Hoisdorfer Golfclub an der Nordgrenze der Gemeinde.
2. Umwidmung des Sportplatzes Hamburger Str.
3. Ausweisung von Bau- und Sonderbauflaechen westlich der Rausdorfer Str.
4. Ausweisung eines Reitturnierplatzes noerdlich der Hamburger Str.

Die 3. Aenderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16. Sept 1981 mit Erlass des Innenministers AZ.: IV 810c - 512.111 - 62.22 - genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Aufhebung der Ortsumgehungsstrassen.

Gemeinde Grossensee
K r e i s Stormarn

18. 1. 83

2. Umwidmung des Sondergebietes westlich der Rausdorfer Str.
3. Umwidmung eines Teilstueckes der "Gruenflaeche fuer Freibad" noerdlich der Trittauer Strasse.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. 5. 1980 und Beschluss vom 4. 9. 1980 wurde die Aufstellung einer 4. Aenderung des Flaechennutzungsplanes mit folgendem Inhalt beschlossen:

Ausweisung von Flaechen

1. Golfgelaende im Suedwesten der Gemeinde.
2. Sondergebiet suedlich der Sieker Str.

Die Teilflaeche 2 wurde am 8.4.1982 mit Erlass des Innenministers AZ.: IV 810c - 512.111 - 62.22 - genehmigt und wurde am 27.10.1982 wirksam.

Die Gemeinde liegt im Zwischenachsenbereich und wurde mit Erlass des Innenministers vom 18. 8. 1969 - IX 62a - 631 B - als Erholungsort anerkannt. Sie hat neben der Wohnfunktion auch Aufgaben der Naherholung zu erfuehlen.

Der Planbereich liegt nach der Karte des Landesamtes fuer Wasserhaushalt und Kuesten Schleswig-Holstein in einem vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet.

Die Lagerbehaelterverordnung vom 15. 9. 1970 (G. VOB1 S.269) Paragraph 13 und die zustaendigen Verwaltungsvorschriften vom 12.10.1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1970 S. 612) sind zu beachten.

Bei der Gefaehrdung der Denkmaler durch Bau- und Erschliessungsmassnahmen, Kiesabbau u.a.m. ist das Landesamt fuer Vor- und Fruehgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloss Gottorp, Tel.: 04621/32347, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten) zu benachrichtigen.

Der genehmigte Flaechennutzungsplan einschliesslich der genehmigten 1., 2. und 3. Aenderung soll durch die 4. Aenderung durch Umwidmung nachstehender Flaechen, die mit den Ordnungszahlen (1) bis (2) gekennzeichnet sind, der Entwicklung der Gemeinde Grossensee angepasst werden.

- (1) Die im Suedwesten der Gemeinde gelegene Gruenflaeche soll durch Umwidmung aus Flaechen fuer die Landwirtschaft (Par. 5 Abs.2 Nr.9 BBauG.) in Gruenflaeche fuer einen Golfplatz ausgewiesen werden.

Gemeinde Grossensee
K r e i s Stormarn

18. 1. 83

Der Golf-Club Grossensee e.V. ist ein gemeinnuetziger Verein zur Foerderung des Golfsportes, der bei der vorgesehenen Platzgrosse 250 Mitglieder aufnehmen kann. Die taegliche Platzbelastung wird 20 - 30 Spieler betragen, an den Wochenenden ein paar mehr.

Das vorgesehene Gelaende hat die topografischen Voraussetzungen fuer einen Golfplatz und kann vom Verein angepachtet werden.

Zugelassen ist auf dieser Flaechen ein Platz mit neun Loechern und einer Driving Range, sowie ein Umkleidehaus mit Sanitaerraeumen und einem Aufenthaltsraum von ca. 60 m² Nutzflaeche und den dazugehoerigen Parkplaetzen. **SIEHE SEITE 5 PUNKT 1**

Die Erschliessung des Platzes wird ueber einen ausgebauten Feldweg von der L 92 an der Nordseite des Platzes erfolgen. Im Baugenehmigungsverfahren ist das Einvernehmen mit dem Strassenbauamt Luebeck herzustellen.

Die Bahnen sind so anzulegen, dass sie einen moeglichst weiten Abstand vom Wald und von den Feuchtgebieten haben. Die Spielrichtung soll von den Feuchtgebieten wegfuehren. Die Driving Range soll nicht zwischen den beiden Waldbereichen angelegt werden. An der Grenze zu den Feuchtgebieten ist eine Schutzpflanzung mit standortgerechten Gehoelzen anzulegen.

Es soll kein Wettkampfgelaende entstehen, sondern ein Platz der mehreren Golfbegeisterten zum Spielen offen steht. Golf ist heute ein Sport, der nicht teurer als das Skilaufen Segeln oder Reiten ist.

Hamburg als Hochburg des deutschen Golfsports hat 10 Plaetze mit ueber 5500 Mitgliedern, wovon 8 Vereine einen Aufnahmestop haben.

Die unmittelbare Naehel von 2 Plaetzen kommt haeufiger vor (Ahrensburg, Timmendorf) und ist kein Versagungsgrund, da die Notwendigkeit zur Schaffung von Freizeitanlagen in Stadtnaehel sehr gross ist.

Eine finanzielle Belastung durch den Verein

Gemeinde Grossensee
K r e i s Stormarn

18. 1. 83

wird sich fuer die Gemeinde nicht ergeben.
Die Unterhaltungskosten sind vom Verein zu tragen.

Fuer den Golfplatz ist ein Gruenordnungsplan gem. Par. 8 (3) L.PflegeG. aufzustellen, und dieser Plan mit seinem Erlaeuterungsbericht wird Bestandteil dieses Erlaeuterungsberichtes und ist bei der Baugenehmigung zu befolgen.

Eingriffe in den Wasserhaushalt und in die Wasserguete der angrenzenden Moore duerfen nicht vorgenommen werden.

Die vorhandene Gruenlandparzelle zwischen dem Wohrensburger Moor und der geplanten Maehwiese ist auf Dauer als solche zu erhalten und durch eine Baulast auf dieser Gruenlandparzelle abzusichern.

SIEHE SEITE 5 PUNKT 2

Das anfallende Oberflaechenwasser ist schadlos abzuleiten, die wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Auf das Strassen- u. Wegegesetz des Landes Schlesw. - Holst. v. 22.7.1962 Par. 29 (1) wird ausdruecklich hingewiesen, direkte Zufahrten und Zugaenge duerfen an freien Strecken nicht angelegt werden.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am: 21. 12. 1982

Grossensee, den 20. 1. 1983

.....
.....
A. Minckhoff
.....
Der Buergermeister

- Verfahrensstand
- (X) Vorentwurf
- (X) Par. 2a(2) BBauG
- (X) Par. 2 (5) BBauG
- (X) Par. 2a(6) BBauG
- (X) Genehmigung

am 18. 1. 83

Gemeinde Grossensee
K r e i s Stormarn

12. 8. 1983

Punkt 1

Zugelassen ist auf dieser Flaechе ein Platz mit neun Loechern und einer Driving Range, sowie ein Umkleidehaus mit Sanitaerraeumen von ca 60 m2 und einem Aufenthaltsraum von ca 60 m2 Nutzflaeche und den dazugehoerigen Parkplaetzen. Das Gebaeude ist als Massivbau mit rotem Verblend mit Pfanneneindeckung zu errichten.

Punkt 2

Die Maehwiese wird als Flaechе fuer Nutzungsbeschraenkung gem. Par. 5.2.6 BBauG. ausgewiesen. Sie darf nur einmal im Jahr nach dem 15. 7. gemaehet und von den Spielern nicht betreten werden. Konkretisierte Festlegungen sind durch die Untere - Landschaftspflegebehoerde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens fuer den Golfplatz zu treffen.